

# Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.  
Neuestes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.  
Herausgeber Nr. 59.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Cramer, Weilburg.  
Druck und Verlag von H. Cramer,  
Großherzoglich Luxemburgischer Hoflieferant.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 50 Pf.  
Durch die Post bezogen 1,50 Mk. ohne Bestellgeld.  
Einschickungsgebühr 15 Pf. die kleine Zeile.

Nr. 53. — 1916.

Weilburg, Freitag, den 3. März.

68. Jahrgang.

Nr. 1. 1/8. 16. R. R. A.

## Bekanntmachung.

betr. Bestandserhebung u. Beschlagnahme  
von Chemikalien u. ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf  
Eruchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem  
Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede  
Zu widerhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Be-  
standserhebung und Lagerbuchführung auf Grund  
der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2.  
Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung  
mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 684), und jede Zu widerhandlung  
gegen die Beschlagnahmebestimmung auf Grund der  
Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegs-  
bedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in  
Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen  
vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und  
25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) be-  
straft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafge-  
setzen höhere Strafen vermerkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März  
1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1/8.  
15. R. R. A., betreffend Bestandserhebung und Be-  
schlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung,  
vom 1. August 1915.

b) Für die im § 3 Absatz 4 beschlagnahmten Ge-  
genstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst  
mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware  
in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vor-  
räte der in der untenstehenden Uebersichtstafel auf-  
geführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob  
Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen  
und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie  
nach der Verfügung Ch. I. 8. 15. R. R. A. frei  
waren.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen,  
Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Per-  
sonen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten  
Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet  
werden, soweit die Vorräte sich in ihrem  
Gewahrsam befinden, oder die solche Gegen-

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund  
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten  
Form erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollstän-  
dige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Mo-  
naten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark  
bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind,  
im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.  
Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-  
benen Lagerbücher einzurichten und zu führen unter-  
läßt.

\*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser  
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Form  
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben  
macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark  
oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs  
Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrläs-  
sig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder  
zu führen unterläßt.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-  
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach  
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, be-  
straft:

a) wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be-  
schädigt, zerstört oder veräußert, verwendet, ver-  
kauft oder sonst, oder ein anderes Veräußerungs- oder  
Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

b) wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-  
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-  
widerhandelt;

c) wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen  
zuwiderhandelt.

stände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres  
Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen  
für sich oder für andere in Gewahrsam haben,  
oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zoll-  
aufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaf-  
ten und Verbänden, in deren Betrieben solche  
Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet  
werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam  
haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht  
befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Ver-  
arbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegen-  
stände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam  
genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein  
Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten  
Art) solcher Gegenstände nach Empfang der-  
selben, falls die Gegenstände sich am Meldetag  
auf dem Versand befinden und nicht bei einem  
der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Per-  
sonen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht  
gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaf-  
ten usw., deren Vorräte durch schrift-  
liche Einzelverfügung beschlagnahmt  
worden sind. Die Einzelverfügungen und die  
Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. R. A., Ch. I.  
1/4. 15. R. R. A., Ch. I. 1/6. 15. R. R. A. und  
Ch. I. 1/8. 15. R. R. A. werden durch diese all-  
gemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.  
Von der Verordnung betroffen sind hiernach ins-  
besondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Per-  
sonen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken,  
Sprengstoffabriken und -alle Betriebe, die Che-  
mikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter,  
Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde  
neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden, (Zweig-  
fabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.),  
so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchfüh-  
rung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese  
Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genann-  
ten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet)  
ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe;  
die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen  
dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden  
Zweigstellen für diese mitteilen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegen-  
stände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung  
darf nur in folgender Weise erfolgen:

a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter  
Gegenstände ist ohne Erlaubnischein gestattet mit  
Ausnahme der in Spalte A der Uebersichtstafel  
angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaub-  
nischein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu be-  
antragen.

b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter  
Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von an-  
deren beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten  
Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der  
Uebersichtstafel unter B, C und D aufgeführten  
Fälle nur auf Grund von Erlaubnischeinen ge-  
stattet; Form und Inhalt der Erlaubnischeine  
bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des König-  
lich Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf  
Grund eines Erlaubnischeines ein beschlagnahm-  
tes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Aus-  
nahme der unter Spalte B, C und D der Ueber-  
sichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines  
weiteren Erlaubnischeines verarbeitet oder ver-  
braucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnis-  
schein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflich-  
tet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen  
Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte  
B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse einen  
schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages  
als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzu-  
bewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er ver-  
pflichtet, vom Besteller eine schriftliche

Klärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare  
Auftrag für die unter Spalte B der Uebersichts-  
tafel genannten Erzeugnisse vorliegt (Nummer,  
Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Be-  
hörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege  
gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-  
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-  
steriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Liefe-  
rung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Ver-  
arbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Ver-  
ordnung ein Erlaubnischein nicht erforderlich ist,  
verbieten.

c) Die nach § 4a und b erforderlichen Anträge auf  
Ausfertigung von Erlaubnischeinen sind bei der  
Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9,  
Röthener Str. 1—4 bzw. bei deren Vertrauens-  
männern für Verteilung freigegebener Chemikalien  
pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegs-  
chemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen  
Bordrucken einzureichen. Die Erlaubnischeine wer-  
den in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von  
zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen  
bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehen-  
den Monats der Kriegschemikalien Aktiengesell-  
schaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern  
vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungs-  
mäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen  
Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gül-  
tigkeitsendes, auf den der Erlaubnischein lautet,  
erneut der Beschlagnahme.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte  
(§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an  
die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen  
Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach  
Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht  
befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei  
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegs-  
chemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Röthener  
Str. 1—4, einzureichen. Außerdem sind von den Fir-  
men, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-  
Abteilung von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft  
zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen  
Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ord-  
nungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft  
nicht unaufgefordert Meldecheine zustellt, sind sie bei ihr  
einzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen,  
sind ausschließlich an die Kriegschemikalien Aktienge-  
sellschaft zu richten.

Die Abschrift der Meldung ist von der melde-  
nden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung  
durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt-  
wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte  
F der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist ein-  
malige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin ein-  
zureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange  
nicht erforderlich, als die Vorräte nach Spalte F  
der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind.  
Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen blei-  
ben gemäß Uebersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6.

Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch  
soweit er nach Spalte F der Uebersichtstafel von der  
Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten,  
aus dem jede Veränderung der Vorratsmenge und ihre  
Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der  
Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten,  
in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege  
und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar auf-  
zubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht  
sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militär-  
behörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher  
und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen;  
sie sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben  
Vorratsräume, in denen Gegenstände zu verwalten  
sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu unter-  
suchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten  
einzusehen.

# Uebersichtstafel.

| Klasse | Beschlagnahme<br>Stoffgattungen und Stoffarten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Verkauf und Lieferung<br>(Verband)                                                                                                                                                                                                                                                            | Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf<br>Grund von Erlaubnisscheinen gestattet mit Ausnahme der in B,<br>C und D genannten Fälle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                      | Sonder-<br>bestimmung                                                                                                                                                           | Ausnahme<br>von der<br>Meldepflicht |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | A                                                                                                                                                                                                                                                                                             | B                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | C                                                                                                                                                                                                                                                     | D                                                                                                                                                                                                          | E                                                                                                                                                                                                                                    | F                                                                                                                                                                               |                                     |
|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Verkauf und Lieferung im In-<br>land ist ohne Erlaubnisschein<br>gestattet mit Ausnahme der<br>unter c und d angegebenen<br>Fälle: für Verkauf und Liefe-<br>rung in das Ausland (ein-<br>schließlich der besetzten feind-<br>lichen Gebiete) ist stets ein Er-<br>laubnisschein erforderlich | Ohne Erlaubnisschein ist gestattet<br>(unter Einhaltung der Sonder-<br>bestimmung zu E) Verarbeitung<br>und Verbrauch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Ohne Erlaubnis-<br>schein ist gestattet<br>Verarbeitung und<br>Verbrauch vor-<br>räufiger und be-<br>zogener Mengen,<br>wenn der monat-<br>liche Gesamtver-<br>brauch bei der Ver-<br>eindigung aller Arten<br>einer Stoffgattung<br>kleiner ist als: | Für folgende Ar-<br>beitsgänge ist, auch<br>wenn es sich nicht<br>um Aufträge der<br>deutschen Militär-<br>oder Marinebehör-<br>den nach Spalte B<br>handelt, nie ein<br>Erlaubnisschein er-<br>forderlich | Für folgende Ar-<br>beitsgänge, auch<br>wenn es sich um<br>Aufträge der deut-<br>schen Militär- oder<br>Marinebehörden<br>nach Spalte B<br>handelt, ist ein<br>Erlaubnisschein<br>erforderlich                                       | Nicht melde-<br>pflichtig (oder<br>beschlagnahmt)<br>und Vorräte,<br>deren Gesamt-<br>menge aller Arten<br>einer Stoffgattung<br>am 1. eines jeden<br>Monats kleiner<br>ist als |                                     |
| a      | Salpetersäure (Inhalt) in reinen,<br>unreinigen und gemischten salpeter-<br>sauren und salpetrischen Salzen<br>von Natrium, Kali, Calcium,<br>Ammonium, Strontium,<br>in reiner, unreiner (s. B. Abfall-<br>säure) und gemischter Salpeter-<br>säure jeder Grädigkeit, mit Aus-<br>nahme von Mengen, die der Ver-<br>brauch sich selbst aus nicht be-<br>schlagnahmten Ausgangsstoffen her-<br>stellt, sofern die monatliche Ge-<br>samtmenge der Erzeugung aller<br>Arten dieser Stoffgattung kleiner<br>ist als 75 kg Salpetersäure (Inhalt). | —                                                                                                                                                                                                                                                                                             | denjenigen Besitzern, die in ihren<br>Büchern und Belegen ausweisen,<br>daß sie mit den beschlagnahmten<br>Mengen unter bestimmlicher Aus-<br>beute unmittelbare oder mittelbare<br>Aufträge der deutschen Militär-<br>oder Marinebehörden auf Spreng-<br>stoffe, Pulver, Rauch- und Leucht-<br>körper ausführen; (der Verbrauch<br>entfallender Stickstoffhalt, Zwischen-<br>und Nebenerzeugnisse zu anderen<br>als den hier genannten Zwecken<br>ist nur auf Grund eines Erlaub-<br>scheins gestattet); | 1 kg Salpeter-<br>säure (Inhalt)                                                                                                                                                                                                                      | Verdichtung v. Sal-<br>petersäure; „Mi-<br>schen“ von Sal-<br>petersäure mit<br>Schwefelsäure<br>(auch rauchender)                                                                                         | Verarbeitung von<br>beschlagnahmten<br>salpetersauren<br>Salzen in andere<br>beschlagnahmte<br>salpetersaure<br>Salze oder in Sal-<br>petersäure                                                                                     | 75 kg Salpe-<br>tersäure (Inhalt)                                                                                                                                               |                                     |
| b      | Toluol (Inhalt) in rohem, gereinig-<br>tem, reinem Toluol.<br>Wegen der toluolhaltigen Roh-<br>stoffe und des Zwanges zur<br>Toluolgewinnung wird auf die<br>Befanntmachung über die Ver-<br>wendung von Benzol und Sol-<br>vent-Naphtha sowie über Höchst-<br>preise für diese Stoffe verwiesen.                                                                                                                                                                                                                                               | —                                                                                                                                                                                                                                                                                             | denjenigen Besitzern, die in ihren<br>Büchern und Belegen ausweisen,<br>daß sie mit den beschlagnahmten<br>Mengen unter bestimmlicher Aus-<br>beute unmittelbare oder mittelbare<br>Aufträge der deutschen Militär-<br>oder Marinebehörden auf Spreng-<br>stoffe, Pulver, Rauch- und Leucht-<br>körper und Arzneimittel aus-<br>führen;                                                                                                                                                                   | 1 kg Toluol<br>(Inhalt)                                                                                                                                                                                                                               | Verarbeitung von<br>rohem und gereinig-<br>tem und reinem<br>Toluol                                                                                                                                        | —                                                                                                                                                                                                                                    | 20 kg Toluol<br>(Inhalt)                                                                                                                                                        |                                     |
| c      | Japankämpfer (Inhalt) in Japan-<br>kämpfer jeder Ausfertigung, Rein-<br>heit und Form, gleichgültig, wo<br>die Ausfertigung stattgefunden hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Verkauf und Lieferung von<br>Japankämpfern ist nur auf<br>Grund von Erlaubnis-<br>scheinen gestattet, falls die<br>monatliche Gesamtmenge<br>mehr beträgt als 0,5 kg<br>Kampfer-Inhalt.                                                                                                       | denjenigen Besitzern, die in ihren<br>Büchern und Belegen ausweisen,<br>daß sie mit den beschlagnahmten<br>Mengen unter bestimmlicher Aus-<br>beute unmittelbare oder mittelbare<br>Aufträge der deutschen Militär-<br>oder Marinebehörden auf Arznei-<br>mittel ausführen;                                                                                                                                                                                                                               | 0,5 kg Kampfer<br>(Inhalt)                                                                                                                                                                                                                            | —                                                                                                                                                                                                          | —                                                                                                                                                                                                                                    | 20 kg Kampfer<br>(Inhalt)                                                                                                                                                       |                                     |
| d      | Glycerin (Inhalt) in reinem, un-<br>reinigen und gemischtem Glycerin<br>mit 20 v. H. und mehr Rein-<br>gehalt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Verkauf und Lieferung von<br>Glycerin ist nur auf<br>Grund von Erlaubnis-<br>scheinen gestattet, falls die<br>monatliche Gesamtmenge<br>mehr beträgt als 1 kg<br>Glycerin-Inhalt.                                                                                                             | denjenigen Besitzern, die in ihren<br>Büchern und Belegen ausweisen,<br>daß sie mit den beschlagnahmten<br>Mengen unter bestimmlicher Aus-<br>beute unmittelbare oder mittelbare<br>Aufträge der deutschen Militär-<br>oder Marinebehörden auf Spreng-<br>stoffe, Pulver, Rauch- und Leucht-<br>körper ausführen; für andere<br>militärische Zwecke ist von der be-<br>treffenden Behörde die Unersch-<br>lichkeit zu bescheinigen;                                                                       | 0,1 kg Glycerin<br>(Inhalt)                                                                                                                                                                                                                           | Arbeitsgänge, wel-<br>che zur Erzeugung<br>von Rost- und Dyna-<br>mitzgeräten für<br>den (s. B. Reini-<br>gung, Eindampf-<br>ung)                                                                          | Erzeugung v. beschl-<br>agnahmtem Glycerin<br>einer Art mit Aus-<br>nahme von Dyna-<br>mitzgeräten                                                                                                                                   | 50 kg Glycerin<br>(Inhalt)                                                                                                                                                      |                                     |
| e      | Schwefel (Inhalt) in Schwefel und<br>Schwefelsäure aller Art, in Stin-<br>blende, in schwefeliger Säure, in<br>reiner, unreiner (s. B. Abfall-<br>säure) und gemischter rauchender<br>und wässriger Schwefelsäure jeder<br>Grädigkeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | —                                                                                                                                                                                                                                                                                             | denjenigen Besitzern, die in ihren<br>Büchern und Belegen ausweisen,<br>daß sie mit den beschlagnahmten<br>Mengen unter bestimmlicher Aus-<br>beute unmittelbare oder mittelbare<br>Aufträge der deutschen Militär-<br>oder Marinebehörden auf Spreng-<br>stoffe, Pulver, Rauch- und Leucht-<br>körper und Arzneimittel aus-<br>führen;                                                                                                                                                                   | 50 kg Schwefel<br>(Inhalt)                                                                                                                                                                                                                            | Verdichtung von<br>Schwefelsäure;<br>„Mischen“ von<br>Schwefelsäure<br>(auch rauchender)<br>mit Salpetersäure;<br>Verbrauch von<br>Schwefelsäure zur<br>Herstellung von<br>Salpetersäure                   | Verarbeitung von<br>Schwefel, Schwefel-<br>säure und Stin-<br>blende in rauchende<br>u. wässrige Schwefel-<br>säure; Herstellungs-<br>ung von schwefel-<br>saurem Ammo-<br>niak; Reinigen von<br>Benzol, Toluol u.<br>Solventnaphtha | 1500 kg<br>Schwefel<br>(Inhalt)                                                                                                                                                 |                                     |
| f      | Chlor (Inhalt) in flüssigem und<br>gasförmigem Zustand in Chlor-<br>alkali, in Lösungen von unter-<br>chloriger Säure und ihren Salzen<br>in reinen, unreinen und gemischten<br>Chlorsäuren und überchlorsäuren<br>Salzen von Kalium, Natrium,<br>Ammonium, Barium.                                                                                                                                                                                                                                                                             | —                                                                                                                                                                                                                                                                                             | denjenigen Besitzern, die in ihren<br>Büchern und Belegen ausweisen,<br>daß sie mit den beschlagnahmten<br>Mengen unter bestimmlicher Aus-<br>beute unmittelbare oder mittelbare<br>Aufträge der deutschen Militär-<br>oder Marinebehörden auf Kampfstoffe,<br>Arznei- und Desinfektionsmittel<br>ausführen;                                                                                                                                                                                              | 25 kg Chlor<br>(Inhalt)                                                                                                                                                                                                                               | —                                                                                                                                                                                                          | Verarbeitung von<br>gasförmigem und<br>flüssigem Chlor                                                                                                                                                                               | 25 kg Chlor<br>(Inhalt)                                                                                                                                                         |                                     |
| g      | Aus der fertige Kampfmittel,<br>wie Pulver, Sprengstoffe usw. aller<br>Art, mit Ausnahme von folgen-<br>den den vorräufigen oder aus frei-<br>gegebenen Stoffen hergestellten<br>Erzeugnissen: Jagd-, Schieß- und<br>Freudenspulver, Bändschäuren,<br>Bändschäuren, auch in leeren Pa-<br>ken, Kisten, Fässern und Re-<br>munition.                                                                                                                                                                                                             | —                                                                                                                                                                                                                                                                                             | den Militär- oder Marinebehörden<br>und den von diesen unmittelbar<br>beauftragten Stellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | —                                                                                                                                                                                                                                                     | —                                                                                                                                                                                                          | —                                                                                                                                                                                                                                    | —                                                                                                                                                                               |                                     |

Frankfurt (Main), den 1. März 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

## Nichtamtlicher Teil.

### Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 2. März mittags.  
(W. T. B. Amtlich.)

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage hat im wesentlichen keine Änderung er-  
fahren. Im Westgebiet war der Feind mit Artillerie  
besonders tätig. Auf dem östlichen Maasufer opfereten die  
Franzosen an der Feste Douaumont abermals ihre  
Leute im nutzlosen Angriffversuch.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem nördlichen Teil der Front erreichten die  
Artilleriekämpfe teilweise größere Lebhaftigkeit. Kleinere

Unternehmungen unserer Vorposten gegen feindliche Si-  
cherungsabteilungen hatten Erfolg. Nordwestlich von Ri-  
tan unterlag im Lustkampf ein russisches Flugzeug und  
fiel mit seinen Insassen in unsere Hand. Unsere Flieger  
griffen mit Erfolg die Bahnanlagen von Rowo-Deczno  
an.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

#### Oberste Heeresleitung.

#### 63000 Mann französische Verluste.

(D. D. B.) Man berichtet aus London, daß nach dort  
eingetroffenen zuverlässigen Privatmeldungen aus Paris  
die französischen Verluste bei Verdun bis zum 28. Februar  
auf 63000 Mann geschätzt werden.

Vorm Jahr. Am 8. März v. J. fuhr ein für  
port bestimmter französischer Munitionsdampfer durch  
Berchen der betrunkenen Besatzung Ostende an, erhielt  
Feuer und sank. Die verwundete Besatzung wurde ge-  
nommen. An der Borettohöhe eroberten wir feindliche Stellung  
einer Breite von 1600 Metern, nahmen 8 Offiziere,  
Franzosen gefangen und erbeuteten 7 Maschinengewehre  
und 6 kleinere Geschütze. Eine amliche Pariser Kolonne  
daß eine deutsche Kolonne beim Marsch über die Oise  
Tahure mit Erfolg beschossen worden sei, beständige  
Oberste Heeresleitung mit der jactantischen Bemerkung,  
die Kolonne aus abgefeierten französischen Gesangs-  
stand, von denen 38 getötet und 5 verwundet wurden.  
Grodno und Gomja scheiterten russische Angriffe unter  
ren Verlusten für den Feind, ebenso in den Karpaten.

#### Kriegserinnerungen.

Naturngemäß haben in den Kriegen jedes Zeitalters  
schneidigen Feldschlachten im Interesse der zeitgenössischen  
Bevölkerung die Hauptrolle gespielt, und unter den Kriegen

schon und namentlich die Kavallerieattachen gern im Wilde  
gehalten worden. Aber auch der im gegenwärtigen Welt-  
krieg berühmt gewordene

### Festungskrieg

hat eine sehr, sehr respektvolle historische Vergangenheit.  
Wir brauchen dabei nur an die in grauer Vorzeit statt-  
gehabte Eroberung von Jericho durch die Juden und die  
Belagerung von Troja zu denken, die den blinden Sänger  
Homer zur „Ilias“ begeisterte. Dieselbe soll zehn Jahre ge-  
dauert haben. Historisch, wie Homer sie darstellt, ist sie  
nicht, doch liegt ihr wohl ein tatsächlicher Kern zu Grunde.  
Berühmt ist die Belagerung von Babylon, das durch riesen-  
hafte Mauern geschützt war, durch den Perseer König Darius.  
Die Stadt wurde durch eine List des treuen Joppyrus er-  
obert, der sich Nase und Ohren abschneiden ließ, als ein  
von Darius bestrafte Sklave in die Stadt ging und darauf  
die Perseer einließ. Im alten Griechenland hat die Belage-  
rung von Athen durch die Spartaner dem peloponnesischen  
Kriege ein Ende gemacht. Die kolossalen Mauern, welche  
die Stadt mit dem Meere verbanden, wurden geschleift.  
Ein Genie als Städteeroberer war Demetrius Poliorketes,  
der Sohn des Antigonos, eines Generals Alexanders des  
Großen. In der römischen Geschichte spielt die Eroberung  
von Carthago eine große Rolle. Im Kaiser haben un-  
ser Vorfahren schon wiederholte Festungskriege studiert, denn  
die Römer waren Meister darin, während die militärische  
Wissenschaft unserer Vorfahren, der alten Germanen, hierbei  
verlagte. Der Römer Titus zerstörte Jerusalem. Das  
Mittelalter schloß ab mit der Belagerung und Eroberung  
von Konstantinopel durch die Türken. Aus dem dreißig-  
jährigen Kriege sind bekannt die Eroberung von Maagde-  
burg durch Lützow, die vergebliche Belagerung von Stralsund  
durch Wallenstein und die fruchtlose Belagerung von Wallen-  
stein-Lager bei Nürnberg durch den Schwedenkönig Gustav  
Adolf. Die Belagerung von Wien begann den Niedergang  
des Habsburgs der Türken im Abendland, sie wurden  
unter den Mauern der Kaiserstadt blutig geschlagen.

### Die Belagerungen der neuesten Zeit

sind mitunter recht bezeichnend für eine ganze Kriegs-  
schreibung. Die Verteidigung von Kolberg (1806-07) war nur  
ein Ruhmesblatt aus jener trüben Zeit, aber der Krimkrieg  
Englands und Frankreichs gegen Rußland zog sich um die  
Belagerung Sebastopol zusammen. 1884 hatte den Sturm auf  
die Düppeler Schanzen, 1870-71 die Belagerungen von  
Paris, Metz, Straßburg, Belfort; der russisch-türkische Krieg  
von 1877-1878 brachte den Monate dauernde Kampf um  
Blechna, der Krieg zwischen Rußland und Japan die furcht-  
bar blutige Belagerung von Port Arthur. Im Burenkrieg  
wurde die Einschließung von Ladysmith und Kimberley durch  
die Buren berühmt. Die Nord-Amerikaner eroberten im  
Kriege mit Spanien die Seefestung San Juan auf Kuba.  
In den Balkankriegen 1912-1913 verursachte die Belagerung  
von Adrianopel und Skutari große Verluste.

### Rundschau.

Eine bittere Ironie der Weltgeschichte. Der Kron-  
prinz von Serbien befindet sich einer amtlichen Pariser  
Medung zufolge auf einer Reise nach Rom, Paris und  
London, um den Entente-mächten für das zu danken, was  
sie für Serbien getan haben. — Ist das nun Ironie oder  
ist das bedeutet das sonst? Getreuen, gestohen, verraten und  
verlassen wurde Serbien von der Entente, nachdem es be-  
nützt worden war, den Funken ins Pulverfaß zu schleudern.  
Aus tausend Wunden blutend, liegt Serbien am Boden —  
und der Sohn des serbischen Königs macht in Begleitung  
des eifrigen Premierministers eine Dankeshochfahrt! Hat die  
Geschichte je eine größere und herbere Satire gezeitigt?  
Kaiserl. Karicaturist, anders kann man diese Komödienfahrt  
wahrscheinlich nicht nennen.

### Vieh- und Geflügelzucht.

Die Verhandlungen der Budgetkommission des preußi-  
schen Abgeordnetenhauses über eine Anzahl landwirtschaft-  
licher Fragen brachten bedeutungsvolle Anregungen und  
Feststellungen. Auf das Erziehen, das Nützliche zur Er-  
haltung unserer bereits stark gelichteten Rindviehbestände zu  
sagen, erwiderte der Minister, daß die Durchführung des  
Rindviehs natürlich in den vorhandenen Futtermitteln ihre  
Grenzen finde; bisher sei nur ein Verbot des Schlachtens  
von hochtragenden Kühen erlassen worden. Der Minister  
stellte in Aussicht, daß bei dem Mangel an Magerohr, ins-  
besondere für die Weide in Schleswig-Holstein, Magerohr  
aus dem Ausland eingeführt werden solle. Zur Erhebung  
der Geflügelzucht waren Vorträge und die Verbreitung aus-  
sagekräftiger Schriften, die Einrichtung von Mustergeflügelhöfen  
und Behranstalten für Geflügelzucht in jeder Provinz, die  
genossenschaftliche Verwertung von Eiern und Schlacht-  
geflügel sowie die Förderung der Rassengeflügelzucht an-  
geregt worden. Die Staatsregierung wurde schließlich ersucht,  
die Geflügelzucht mit allen nach den Verhältnissen gebotenen  
Mitteln zu fördern.

### Landmädchen und Stadtmädchen.

Der Zug vom Lande in die Stadt hatte vor dem  
Kriege überaus große Anhängerschaft auch unter der weiblichen  
Landbevölkerung. Die Mädchen vom Lande wollten lieber  
in der Stadt dienen als auf dem Lande selbst. Während  
in der Landwirtschaft im Jahre 1882 noch 410 052 Dienst-  
mädchen gezählt wurden, waren es 1895 nur noch 334 941  
und 1907 nur 159 333. Umgekehrt nahm dagegen die  
Zahl der Dienstmädchen in der gewerblichen und sonstigen  
Beschäftigung zu und zwar von 872 362 im Jahre 1882 auf  
949 016 im Jahre 1895 und auf 1 090 045 im Jahre 1907.  
Besonders groß war die Zunahme in den Großstädten, wo  
die Nachfrage nach Dienstmädchen immer erheblich über das  
Angebot hinausging. An den meist städtischen Nachweisen,  
die an das „Reichsarbeitsblatt“ berichten, war vor dem  
Kriege die Nachfrage so groß und das Angebot so knapp,  
daß auf 100 offene Stellen nur 80, 70 Arbeitssuchende kamen.

Hier hat der Krieg nun auch seinen starken Einfluß  
ausgeübt, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf  
dem Arbeitsmarkt hat sich fast umgedreht, das Angebot ist  
bedeutend größer als die Nachfrage. Zwar war die Ten-  
denz ab und zu wieder schwankend, aber es steht doch fest,  
daß sich die Lage des Arbeitsmarktes für Dienstmädchen in  
den Städten zusehends verheißungsvoll entwickelt hat. Im Oktober des  
Jahres 1915 war das Verhältnis schon so ungünstig, daß  
auf 100 offene Stellen 197,50 Arbeitssuchende kamen, d. h.  
man hätte fast jede offene Stelle doppelt besetzen können.  
Wenn auch im November und Dezember der Andrang wie-  
der zurückgegangen ist, so darf man daraus keineswegs auf  
einen Umschlag schließen. Das ist durchaus zu begrüßen.  
Auf dem Lande fehlt es an Mädchen infolge der Einbe-  
rufung der männlichen Kräfte, da finden die Mädchen  
lebhafte und gesunde Beschäftigung, können bodenständig  
bleiben und schließlich ein eigenes Haus und Herd gründen.

### Local-Nachrichten.

Weilburg, den 3. März 1916.

+ Militärpersonalien. Der Vizefeldwebel Pehl von  
hier im Fußartillerie-Regiment 9, 2. Mörser-Batterie,  
wurde zum „Leutnant“ befördert.

[] Der hiesige Damen-Gesangsverein wird bei dem am  
Sonntag, den 5. März ex., nachmittags 5 Uhr im Kasino-  
saal zu Wehlar stattfindenden Wohltätigkeits-Konzert  
des Rheinisch-Westfälischen Frauen-Verbandes zum Beisein  
der Kriegsfürsorge mitwirken. Auch Herr Hauptmann  
Rathmann hat einige Nummern für Cello übernommen.

\* Mit dem 1. 3. 1916 tritt eine Neufassung der  
Bekanntmachung betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von  
Chemikalien und ihre Behandlung Ch. I. 1/8. 15. R. R. A.,  
in Kraft (Ch. I. 1/3. 16. R. R. A.). Der Kreis der von  
der Verordnung Ch. I. 1/8. 15. R. R. A. betroffenen Per-  
sonen, Gesellschaften usw. ist der gleiche geblieben. Die  
Abänderungen durch die Neufassung sind im amtlichen  
Teil der heutigen Nummer abgedruckt.

\* Einflüchtvolle Stadtverwaltung. Aus Wesel berichtet  
der „Generalanzeiger für Wesel“ mit Freude und Stolz,  
daß das Stadtkollegium in Anerkennung der wirklichen  
Notlage der dortigen Zeitungen einer jeden den Betrag  
von 1000 Mark jährlich zugewilligt habe. Wenn dieser  
Betrag auch nicht die Kosten deckt, so sei er ein ehrlicher  
Beweis der Anerkennung dafür, daß amtliche Bekannt-  
machungen gleichmäßig allen drei Zeitungen entsprechend  
vergütet werden müssen, denn die Behörde habe ja selbst  
das höchste und vornehmste Interesse daran, daß die Ge-  
setze der breiten Menge der Bevölkerung bekannt werden.

(\*) Apollo-Theater. Für das kommende Sonntags-Pro-  
gramm ist wiederum ein ganz erstklassiger Schläger in  
Aussicht genommen. Es ist dies das bekannte soziale Film-  
drama „Das Vasser“, welches in einem Vorpiel und drei  
Akten den Zuschauer vom Anfang bis zum Ende in atem-  
loser Spannung hält. Ein größerer zweifaktiger Einlage-  
film, die neueste Kriegswoche, sowie verschiedene Humo-  
resken und aktuelle Aufnahmen bilden das wirkungsvolle  
Beiprogramm.

### Provinzielle und vermischte Nachrichten.

— Löhnberg, 3. März. Der Vorsteher unseres Post-  
amts, Herr Postsekretär Kastei und Frau geb. Ruppberg  
feiern heute das Fest der silbernen Hochzeit.

Wehlar, 2. März. In der gestrigen Straßammer-  
sitzung wurde gegen den Kommissionär und Agenten Karl  
Martell von hier, welcher im Jahre 1909 unter Hin-  
terlassung bedeutender Verbindlichkeiten verstarb, wegen  
Untreue verhandelt. Der Angeklagte wurde zu 1 Jahr 4  
Monaten Gefängnis verurteilt.

Hanau, 2. März. Das hiesige Schöffengericht verur-  
teilte den Schlosser Wilhelm Bösen, den Invaliden Jakob  
Klein und den Dreher Heinrich Rupp, sämtlich von Groß-  
Alheim, wegen beschimpfenden Unfugs in der Kirche, zu  
Gefängnisstrafen von zwei und drei Monaten.

Fulda, 2. März. Der Kommunalrat hat bewilligt  
dem Ausschuss für Krüppelfürsorge hier für die Errichtung  
eines Krüppelheims in Fulda, dessen Kosten sich auf über  
100 000 Mark stellen, eine Beihilfe zu den Baukosten in  
Höhe von 10 000 Mark.

Altirp (Walg), 1. März. Der 65 Jahre alte Landwirt  
Franz Straubing von hier geriet aus dem Heimweg von  
Brühl mit seinem Fuhrwerk im Hafengebiet zu nahe an  
eine 5 Meter hohe Böschung und stürzte samt seinem Fuhr-  
werk in den an der Straße hingleitenden Säure-Kanal.  
Er wurde dort tot, am ganzen Körper braun, aufgefunden.  
Das Pferd hatte sich vom Wagen losgerissen und stand  
in der Säure.

### Letzte Nachrichten.

Bukarest, 2. März. (B. L. B. Nichtamtlich) Königin  
Witwe Elisabeth ist heute vormittag gestorben.

### Der Umfassungsangriff bei Verdun.

(D. D. B.) Von besonderer militärischer Seite werden  
in der „Zürcher Post“ die Angriffsbewegungen gegen  
Verdun usw. besprochen. Zusammenfassend wird festgestellt:  
Aus dem rein frontalen ist ein umfassender Angriff geworden.

### Englische Truppentransporte durch deutsche U-Boote verhindert.

(Zens. Bl.) Aus Rotterdam wird dem „Hamb. Frem-  
denblatt“ gemeldet: Londoner Mitteilungen zufolge sind  
insolge des Auftauchens deutscher U-Boote vor Dover die für  
die englisch-französische Front bestimmten neuen  
englischen Truppentransporte aus den englischen Häfen  
nicht ausgelassen.

### Kirchliche Nachrichten.

#### Evangelische Kirche.

Sonntag, den 5. März, vormittags 10 Uhr predigt  
Pfr. Möhn. Lieder Nr. 22 und 74. Kindergottesdienst:  
Lied Nr. 43 (Jesus meines Lebens Leben). Nachmittags  
2 Uhr predigt Hofpr. Scheerer. — Die Amtswoche hat  
Pfr. Möhn.

#### Katholische Kirche.

Freitag abend 6 Uhr Kriegsgedächtnis.  
Samstag abend 5 Uhr Beichtgelegenheit, 6 Uhr Salve.  
Sonntag 7 Uhr Beichtgelegenheit, 8 Uhr Früh-  
messe, 9 1/4 Uhr Hochamt mit Predigt, 1—5 Uhr Festmessen.  
Während der Woche hl. Messe um 7 Uhr, Montag  
und Donnerstag eine zweite hl. Messe um 8 Uhr. Ascher-  
mittwoch: Amt um 8 Uhr.

#### Synagoge.

Freitag abends 5 Uhr 40 Min. Samstag morgens  
8 Uhr 30 Min., Predigt 9 Uhr, nachmittags 3 Uhr 30  
30 Min., abends 6 Uhr 55 Min.

[Wettervorhersage für Samstag, den 4. März 1916.

Vielfach wolkig und nur zeitweise aufheiternd, vieler-  
orts Niederschläge, wenn auch meist leichte, Wärmever-  
hältnisse wenig geändert.

## Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Haupt-  
kasse (Rheinstraße 42), den sämtlichen Landesbankstellen  
und Sammelstellen, sowie den Kommissaren der Nassau-  
ischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Ein-  
zahlung auf die Kriegsanleihe werden 5 1/2 % und falls  
Landesbankschuldschreibungen verpfändet werden, 5 %,  
berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassau-  
ischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so ver-  
zichten wir auf Kündigung einer Kündigungsfrist, falls die  
Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungstellen erfolgt.  
Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31.  
März.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

## Bekanntmachung.

Die Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen  
von Weilburg für das Jahr 1916 findet am Freitag,  
den 10. März von vormittags 8 Uhr 50 Minuten ab auf  
dem hiesigen Marktplatz vor dem Rathaus statt. Die Gesel-  
lungspflichtigen werden hierdurch aufgefordert, sich an dem oben-  
bezeichneten Tage zum Musterungstermin pünktlich einzu-  
finden:

1. sämtliche in der Zeit vom 8. September 1870 bis  
bis einschließlich 31. Dezember 1875 geborenen Beamten  
(einschließlich Post- und Eisenbahn), die bisher als dauernd  
dienstunbrauchbar erklärt waren,

2. alle diejenigen Militärpflichtigen der Jahrgänge  
1894 und 1895, welche noch keine endgültige Entscheidung  
erhalten haben,

3. alle bis zum Musterungstermin noch nicht zur  
Einziehung gelangten Militärpflichtigen des  
Jahrganges 1896, ohne Rücksicht darauf, welche Entschei-  
dung sie bei den Musterungen im Juli und November  
1915 erhalten haben,

4. alle zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen,  
sowie diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, des  
Landsturms, die eine endgültige Entscheidung noch nicht  
erhalten haben, sowie sämtliche Beamten (einschließlich Post  
und Eisenbahn) des unausgebildeten Landsturms, die bisher  
vom Erscheinen (gemäß § 103, 10 B. O.) bei den einzelnen  
Musterungen befreit waren.

Alle Militärpflichtigen haben die in ihren Händen  
befindlichen Militärpapiere (Musterungsausweise pp.) mit  
zur Stelle zu bringen.

Militärpflichtige, welche sich ohne genügenden Ent-  
schuldigungsgrund zur Musterung nicht stellen, oder bei  
Aufruf ihres Namens auf dem Sammelplatz oder im Mu-  
sterungslokal nicht anwesend sind, haben die in § 26 B. O.  
7 B. O. vorgesehene Strafe zu gewärtigen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungs-  
termin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest bis spätestens  
zum Musterungstermin durch den betreffenden Herrn Bür-  
germeister einzureichen. Dasselbe ist zu beglaubigen durch  
die Ortspolizeibehörde, sofern der ausstellende Arzt nicht  
amtlich angestellt ist.

Wer eine Brille trägt, hat sie bei der Musterung vor-  
zuzeigen.

Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden sofort  
ausgehoben.

Die Militärpflichtigen haben sich pünktlich und sauber ge-  
waschen, hauptsächlich mit reinen Ohren und sauberer Klei-  
dung einzufinden.

Die Gesellungspflichtigen haben den Musterungsplatz  
nicht eher zu verlassen, als bis sie im Besitze ihres Mili-  
tärausweises sind. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Weilburg, den 1. März 1916.

Die Polizeiverwaltung.

## Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Erlangung eines Angel- bzw. Pa-  
menscheines für die Zeit vom 1. April 1916 bis 31.  
März 1917 werden bis zum 20. März d. Js. mittags in  
dem Stadtbüro, Zimmer Nr. 4 entgegengenommen. Es  
kommen 18 Angelscheine zu je 5 Mark und 5 Pamen-  
scheine zu je 9 Mark das Stück zur Ausgabe.

Falls mehr Anmeldungen stattfinden, als Scheine zur  
Verfügung stehen, erhalten in erster Linie diejenigen Bür-  
ger einen solchen, welche im vorigen Jahre oder vor 2 Jahren  
keinen erhalten konnten.

Weilburg, den 2. März 1916.

Der Magistrat.

## Holzversteigerung.

Montag, den 6. März d. Js., von vormittags 10  
Uhr ab, kommt in hiesigen Gemeindevorständen folgendes  
Holz zur Versteigerung:

Distrikt 1 b „Becken“:

70 Nadelholzstangen 3r Klasse,  
115 „ „ 4r u. 5r Klasse,  
57 Raummeter Buchen-Knüttel,  
5400 Buchen-Wellen.

Distrikt 3 „Ameisenheide“:

3 Eichen-Stämme von 1,94 Festmeter,  
8 Buchen-Stämme „ „  
220 Rmtr. Buchen Scheit u. Knüttel,  
3000 Buchen-Wellen.

Anfang im Distrikt 1 b „Becken“.

Grüßhausen, den 2. März 1916.

Bernhardt, Bürgermeister.

Wer über das gelehrt zulässige Maß  
hinaus Haser, Mengkorn, Mischfrucht, wo-  
rin sich Haser befindet, oder Gerste ver-  
füttert, verurteilt sich am Vaterlande.

# Die vierte Kriegsanleihe.

Seit Kriegsbeginn wendet sich die Reichsfinanzverwaltung in regelmäßigen Zeitabschnitten an das gesamte Volk, an die Großkapitalisten und kleinen Sparer, an die Großindustrie und die Handwerker, an alle Erwerbs- und Berufskreise, um sich immer neue Mittel zur Wehrhaftmachung des Vaterlandes und zur Fortführung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu holen. Das ist eine Bekundung der allgemeinen Wehrhaftigkeit, deren Inanspruchnahme ebenso selbstverständlich ist wie ihre Befolgung. Darüber herrscht im Deutschen Reich kein Zweifel. Niemand, der mit offenen Blicken die weltgeschichtlichen Ereignisse an sich vorbeiziehen sieht, ist in Unkenntnis über die Bedeutung des Geldes bei diesen Geschehnissen. Er weiß, daß der Krieg nicht nur Geld kostet, sondern auch immer teurer wird. Heute muß Deutschland täglich fast das Doppelte der Summe aufwenden, die es in den Anfängen des gewaltigen Ringens um seine Existenz ausgegeben hat. Und daß die Ausbringung dieses notwendigen Aufwands nicht versage, ist eine der wesentlichen Vorbedingungen des Sieges. Die Feinde verkünden den Zusammenbruch der deutschen Finanzen. Wir aber werden ihnen beweisen, daß die Stützen ungebrochen sind und daß die Kraft des Volkes unerschöpfbar ist.

## Im Zeichen unbedingter Gewißheit des militärischen Sieges der Zentralmächte erscheint die vierte deutsche Kriegsanleihe.

Das ist die beste Vorbedingung des Erfolges. Und die Ausstattung der neuen Schuldverschreibungen ist wieder ein Beweis dafür, daß das Deutsche Reich für das, was es fordert, die entsprechende Gegenleistung zu bieten gewillt ist. Die vierte Kriegsanleihe stellt der deutschen Finanztechnik insofern ein glänzendes Zeugnis aus, als sie die erste Abweichung von dem fünfprozentigen Kriegszinssatz bringt. Es erschien zweckmäßig, den Versuch mit der Einführung eines neuen Anleihetyps zu machen; und so entschloß sich die Reichsfinanzverwaltung, neben der fünfprozentigen Reichsanleihe wieder Reichsschatzanweisungen zur Wahl zu stellen, diesmal aber viereinhalbprozentige. Damit ist, was die Verzinsung betrifft, eine neue Art von Schuldverschreibungen in die Reihe der deutschen Reichs- und Staatsanleihen eingeführt, während die Art selbst bekannt und beliebt ist. Die beiden ersten Kriegsanleihen hatten gleichfalls Schatzanweisungen gebracht. Das erste Mal im festen Betrag von 1 Milliarde, auf die 1340 Millionen gezeichnet wurden; das zweite Mal, unbegrenzt, mit einem Zeichnungsergebnis von 775 Millionen. Bei der dritten Anleihe wurde das Doppelangebot unterbrochen, um jetzt wieder aufgenommen zu werden. Die Reichsschatzanweisung ist ein allgemein beliebtes Papier, das immer wieder seine Abnehmer findet. Und der Ausgabekurs von 95 Prozent bietet bei der Rückzahlung zu 100 Prozent einen sicheren Kursgewinn von 5 Prozent. Das ist ein Reiz, der nicht unterschätzt werden wird. Die reine Verzinsung des  $4\frac{1}{2}$  prozentigen Papiers beträgt 4,74 Prozent. Dazu ist aber der Verlosungsgewinn zu rechnen, der zum erstenmal am 1. Juli 1923 fällig wird. An diesem Tage beginnt die jährliche Rückzahlung der Schatzanweisungen zum Nennwert, nachdem die Auslosung jeweilig ein halbes Jahr vorher stattgefunden hat. Die Stücke, die zum ersten Rückzahlungstermin an die Reihe kommen, bringen also, nach rund 7 Jahren, einen Kursgewinn von 5 Prozent. Auf's Jahr berechnet: 0,71 Prozent, um die sich die jährliche Verzinsung von 4,74 auf 5,45 Prozent erhöht. Bei der Rückzahlung nach 8 Jahren (1. Juli 1924) sind es 5,36 Prozent, nach 9 Jahren (1. Juli 1925) 5,29, nach 10 Jahren (1. Juli 1926) 5,24 und selbst nach 16 Jahren (1. Juli 1932), im letzten Jahre der Auslosung, noch 5,05 Prozent. Die  $4\frac{1}{2}$  prozentigen Reichsschatzanweisungen gehen also während der ganzen Dauer ihrer Gültigkeit mit ihrem Zinsertrag nicht unter 5 Prozent. Die letzte Rückzahlung findet am 1. Juli 1932 statt. Wichtig ist, daß ein besonderes Entgegenkommen für die vorzeitig ausgelosten Stücke besteht. Die Schatzanweisungen, die vor dem 2. Januar 1932 ausgelost werden, können in eine viereinhalbprozentige Schuldverschreibung umgetauscht werden, die unkündbar ist bis zum Endtermin der Verlosungszeit, den 1. Juli 1932. Statt der Barzahlung kann ein solcher Umtausch gewählt werden, der den großen Vorteil bietet, daß der Besitzer des Papiers möglichst lange im Genuß einer viereinhalbprozentigen Verzinsung bleibt, während es nicht sicher ist, ob nicht in der Zeit bis zum 1. Juli 1932 der allgemeine Zinssatz wieder auf 4 Prozent zurückgegangen ist.

## Die fünfprozentige Reichsanleihe wird diesmal zu 98,50 Prozent angeboten.

Die Ermäßigung des Preises um ein halbes Prozent gegenüber dem Ausgabekurs der dritten Anleihe ist gegeben, um den Zeichnern einen Ausgleich für die um ein halbes Jahr kürzere Geltungsdauer der neuen Reichsanleihe zu bieten. Während die dritte Anleihe noch auf 9 Jahre unkündbar war, ist bei der vierten Ausgabe das Ziel des 1. Oktobers 1924 nur noch  $8\frac{1}{2}$  Jahre entfernt. So wird den Zeichnern für den verhältnismäßig geringen Zeitverlust ein ansehnlicher Vorteil in der Verbilligung des Erwerbspreises geboten. Dabei sei wieder darauf hingewiesen, daß der Termin des 1. Oktober 1924 nur die Unkündbarkeit der Schuldverschreibungen durch das Reich festlegt. Das Reich muß also bis dahin die fünf Prozent Zinsen zahlen und muß, wenn es sie von dem genannten Tage an nicht weitergewähren will, die Anleihe — und zwar zum Nennwert — zurückzahlen. Natürlich bleibt es ihm aber unbenommen, sie unter den alten Bedingungen über den 1. Oktober 1924 hinaus fortbestehen zu lassen. Auch ist von neuem darauf zu achten, daß die Unkündbarkeit der Anleihe, die einzig und allein einen Vorteil für den Zeichner darstellt, mit der Verwertbarkeit der Stücke nichts zu tun hat. Sie können jederzeit, wie jedes andere Wertpapier, durch Verkauf oder Verpfändung zu Geld gemacht werden. Die neue fünfprozentige Reichsanleihe bietet, bei dem Preis von 98,50 und dem Tilgungsgewinn von 1,50 Prozent eine Verzinsung von 5,07 plus 0,17 gleich 5,24 Prozent. Ein solcher Ertrag von einem Anlagepapier ersten Ranges, dessen Sicherheit durch die Macht und das Vermögen des Deutschen Reiches garantiert wird, setzt bei dem Käufer keinerlei Opfer voraus. Nach 19 Kriegsmoenten ist das Reich imstande, Schuldverschreibungen anzubieten, die ebenso würdige Zeugnisse seines Kredits wie vorteilhafte Kapitalanlagen sind. Von einer Begrenzung der Anleihebeträge wurde, nach den guten Erfolgen der drei ersten Anleihen, sowohl für die Reichsanleihe wie für die Schatzanweisungen wiederum abgesehen. Immerhin könnte, bei sehr großem Zeichnungsergebnis, die Reichsfinanzverwaltung sich möglicherweise genötigt sehen, den Betrag der Schatzanweisungen zu begrenzen. Allen denen, die mit ihrer ganzen Zeichnung an der Anleihe beteiligt werden wollen, sei daher empfohlen sich bei der Zeichnung auf Reichsschatzanweisungen, wie dies auf dem grünen Zeichnungsschein vorgeführt ist, damit einverstanden zu erklären, daß ihnen eventuell auch Reichsanleihe zugeteilt wird.

## Die Bedingungen für den Zeichner sind mit den bekannten Bequemlichkeiten ausgestattet.

Die Dauer der Zeichnungen erstreckt sich wieder über einen Zeitraum von beinahe drei Wochen, und die Zahl der Zeichnungsstellen ist so groß, daß sie alle Wünsche und Wege umfaßt. Auch die Post nimmt wieder Anmeldungen an allen Schaltern entgegen, doch ist darauf zu achten, daß bei der Post-Bestellung bis zum 18. April zu leisten ist, und daß nur Reichsanleihe, nicht auch Schatzanweisungen, bei der Post gezeichnet werden kann. Die Stückelung der fünfprozentigen Reichsanleihe und der Reichsschatzanweisungen ist wiederum auf die kleinsten Sparer zugeschnitten, und die Einzahlungen, auch für den kleinsten Betrag von 100 Mark, sind so verteilt, daß die sofortige Bereitschaft baren Geldes nicht nötig ist. Vom 31. März an können die zugeteilten Beträge voll bezahlt werden. Wer das nicht will, kann seine Einzahlungen an vier Terminen vom 18. April bis 20. Juli, leisten. Teilzahlungen werden nur in Beträgen für Nennwerte, die durch 100 teilbar sind, angenommen. Wer 100 Mark zeichnet braucht erst am 20. Juli zu zahlen. Für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem Beginn des Zinslaufes (1. Juli 1916) werden dem Zeichner Stückzinsen vergütet, und zwar auf die Reichsanleihe 5, auf die Schatzanweisungen  $4\frac{1}{2}$  Prozent. Wer Vollzahlung am 31. März leistet, bekommt die Stückzinsen auf 90 Tage, bei Zahlungen am 18. April auf 72 Tage, am 24. Mai auf 36 Tage. Diese Zwischenzinsen haben die Bedeutung, daß der in neuer Kriegsanleihe angelegte Betrag von dem Augenblick an Zinsen trägt, in dem er eingezahlt worden ist. Sowohl auf die Reichsanleihe als auf die Reichsschatzanweisungen werden die am 1. Mai 1916 fälligen 80 Millionen Mark 4 prozent. Schatzanweisungen des Reichs in Zahlung genommen, und zwar so, daß dem Besitzer 4 Prozent Zinsen vom Verrechnungstage bis zum Fälligkeitstage in Abzug gebracht werden. Er tritt dafür schon vom Verrechnungstage, statt vom 1. Mai, an in den Genuß der 5 oder  $4\frac{1}{2}$  prozent. Verzinsung. Unter normalen Umständen bekäme er das Geld für die 4 prozent. Schatzanweisungen erst am 1. Mai, könnte also mit dem Gelde, das er für sie erhält, erst von diesem Tage ab Kriegsanleihe bezahlen. Dieser Schwierigkeit wird er durch den Umtausch enthoben. Auch die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden in Zahlung genommen.

Große Vorteile bietet die Eintragung der gezeichneten Reichsanleihe-Beträge ins Reichsschuldbuch. (Die Schatzanweisungen können nicht eingetragen werden.) Die Zeichnungen sind um 20 Pfennige für je 100 Mark billiger als die gewöhnlichen Stücke. Zudem gewinnt der Besitzer eines solchen Guthabens die Befreiung von jeglicher Sorge um die sichere Verwahrung und Verwaltung seines in Kriegsanleihe angelegten Vermögens und um die Einfassung der Zinsen. Den Zeichnern von Stücken der Anleihe und von Schatzanweisungen bietet die Reichsbank den Vorteil kostenfreier Aufbewahrung und Verwaltung bis zum 1. Oktober 1917. Bis zum gleichen Termin ist auch die kostenfreie Aufbewahrung und Verwaltung der Stücke der früheren Kriegsanleihen verlängert worden.

Alles in allem genommen bietet die vierte Kriegsanleihe dem deutschen Volke wieder so viele Vorteile, daß einem jeden, auch unter dem Gesichtspunkte seines persönlichen Interesses, zur Zeichnung nur zugeraten werden kann. Es ist deshalb abermals ein großer Erfolg mit voller Bestimmtheit zu erwarten.

## Zeichnungen

auf die neue

5 proz. Deutsche Reichsanleihe und

$4\frac{1}{2}$  proz. Deutsche Reichsschatzanweisungen

(Vierte Kriegsanleihe)

nimmt kostenlos entgegen.

Weilburg, im März 1916.

Hermann Herz.

Apollo-Theater.

Sonntag, den 5. März, 1916:

Das Laster.

Soziales Drama in einem Vorspiel und drei Akten.

Hauptrolle: Alfred Abel.

Bekanntmachung.

Morgen, Samstag, den 3. März, von vormittags 9 bis 12 Uhr, geben wir auf dem Bürgermeisteramt, Zimmer Nr. 2, an hiesige Familien

Geber- und Notwurt

in Dosen à 20 Stk. für 1.40 gegen sofortige Bezahlung ab. Preisbänder sind mitzubringen. Es können nur 1 bis 2 Dosen an Familien abgegeben werden.

Bekanntmachung.

Die Küchenabfälle für 4. 16 bis 31. 3. 17 Dienstag, den 14. 3. 16, mittags 10 Uhr, abgegeben werden. Die Bedingungen liegen im Rendanturgen aus. Königl. Unteroffiziersvater Weilburg.

8-Zimmerwohnung mit Zentralheizung, Mauerstraße 91, zum 1. VII. 16 zu verm. Georg Hauck.

Sämtliche Messerschmiede-Waren

in bester Qualität empfiehlt

Fr. Minkler W.

Oberförsterei Wernberg.

Mittwoch, den 8. März, von 10 Uhr ab kommen in der Künftigen Wirtschaft zu Waldenbach aus dem Schuttschlag Waldenbach, Dist. 102 Koblenz, 104 Waldenbach, 116 Hainichen, 118 Köpchen zum Verkauf: Fichten: 18 rm Hainichen u. Köpchen, 16 rm Köpchen, 25 rm Köpchen; Buchen: 471 rm Köpchen, 227 rm Köpchen, 250 rm Köpchen; Eichen: 102 rm Köpchen, 122 rm Köpchen, 104 rm Köpchen.

In meinem Hause, Mauerstraße 8, ist der

obere Stod

sofort zu vermieten.

G. Siegfried.

Der 1. Stod

Gartenstraße 15 ist per 1. April zu vermieten. Näheres bei

Carl Härtel.

Soeben erschienen

Savorit-

Moden-Album.

Frühjahr und Sommer 1916.

Preis 60 Pfg.

Hermann Dieckmann

Buchhandlung.

Tüchtiges braves

Dienstmädchen

sofort gesucht.

Kaufhaus Dobner